

Ing. Andreas Dolezal

Mag. Matthias Aichinger, MBA

Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt

**Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende
Leitfaden für das praxisnahe Umsetzen**

© 2018 Ing. Andreas Dolezal, Mag. Matthias Aichinger, MBA

Autoren: Ing. Andreas Dolezal, Mag. Matthias Aichinger, MBA

Umschlaggestaltung: myMorawa, Wilhelm Ranseder

Verlag: myMorawa von Morawa Lesezirkel

ISBN: 978-3-99084-510-3 (Paperback)

ISBN: 978-3-99084-511-0 (Hardcover)

ISBN: 978-3-99084-512-7 (e-Book)

Printed in Austria

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Inhalt

Rechtshinweis	8
Vorwort.....	11
Geldwäsche-Prävention wird immer wichtiger.....	13
Geldwäsche in kleinem und großem Stil	15
Terroranschläge nehmen zu.....	18
Mühsam, aber unverzichtbar.....	18
Wovon sprechen wir überhaupt?.....	21
Die drei Phasen der Geldwäsche.....	21
Geldwäscherei - § 165 StGB.....	23
Was verstehen wir unter Terrorismusfinanzierung?	25
Terrorismusfinanzierung - § 278d StGB	26
Wie finanzieren sich terroristische Organisationen?.....	28
Nationale Risikoanalyse Österreichs.....	31
Financial Action Task Force on Money Laundering	32
Bedrohungsfaktoren für Österreich.....	33
Risikofaktoren des Finanzsektors	37
Verdachtsmeldungen im Branchenvergleich	38
Bargeldbasierte Wirtschaft	41
FATF zur Gewerbeordnung.....	42
Kommende Prüfung der FATF.....	43
Vierte Geldwäsche-Richtlinie der EU	45
Österreichisches „Gesetzes-Wirrwarr“	47
Fünfte Geldwäsche-Richtlinie der EU	48
Neue Entwicklungen bei der Geldwäsche	50
Hawala-Finanzsystem: schnell und diskret.....	50
Geldwäsche als professionelle Dienstleistung	52
Krypto-Währungen im Vormarsch.....	52
Wer wird in die Pflicht genommen?	54
Handelsgewerbetreibende und Versteigerer.....	54
Immobilienmakler	56

Unternehmensberater	58
Sonstige Gewerbetreibende	59
Versicherungsvermittler	60
Gewerbliche Vermögensberater	61
Aufsichtsbehörden und Prüfungen	61
Begriffsdefinitionen.....	63
Geldwäsche	63
Terrorismusfinanzierung.....	66
Wirtschaftlicher Eigentümer.....	66
Politisch exponierte Person.....	67
Familienmitglieder	73
Bekanntermaßen nahestehende Personen	74
Geschäftsbeziehung	75
Verdacht.....	76
Transaktion.....	77
Strafbestimmungen.....	78
Was sind Ihre Pflichten?	80
Unternehmensspezifische Risikobewertung.....	82
Risikobewertung – kurz & einfach.....	85
Risikobewertung im Detail	91
Faktoren für potenziell geringes Risiko	96
Faktoren für potenziell höheres Risiko.....	97
Drittländer mit hohem Risiko.....	99
Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	100
Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.....	100
Bei Transaktionen in bar von 10.000 Euro oder mehr	101
Bei gelegentlichen Transaktionen von 15.000 Euro	101
Exkurs: Smurfing.....	103
Verdacht auf terroristische Aktivitäten.....	103
Zweifel an Echtheit von Kundenidentifikationsdaten.....	104
Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.....	106
Feststellen und Überprüfen der Identität.....	107
Bewerten von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung	110

Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.....	111
Aktualisierung von Dokumenten und Informationen.....	112
Feststellen des PEP-Status des Kunden (1).....	114
Sorgfaltspflichten gegenüber Begünstigten.....	114
Sorgfaltspflichten bei Bestandskunden.....	116
Folgen der Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten.....	116
Feststellen und Überprüfen der Identität	117
Identifizieren natürlicher Personen	118
Lesbare und erkennbare Kopie ab Original.....	123
Identifizieren juristischer Personen	124
Identifizieren von Vertretungsverhältnissen.....	126
Identifizieren von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern	128
Exkurs: das Register der wirtschaftlichen Eigentümer	130
Vereinfachte Sorgfaltspflichten.....	132
Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Lebensversicherungen	133
Verstärkte Sorgfaltspflichten.....	135
Feststellen des PEP-Status des Kunden (2).....	136
Feststellen des PEP-Status in der Praxis.....	139
Feststellen des PEP-Status eines Begünstigten	141
Verstärkte Sorgfaltspflichten bei PEPs.....	142
Kunden aus Drittländern mit hohem Risiko	143
Erhöhte fortlaufende Überwachung	144
Allgemeine Meldepflichten	146
Anonyme, interne Meldemöglichkeit.....	149
Geldwäschemeldestelle	150
„Niemand weiß was Sie sich denken“	151
Vorgehen der Geldwäschemeldestelle	153
Fallstudien	154
Beispiele für mögliche Verdachtsmomente	157
Weitere Anhaltspunkte.....	159
Durchführung von Transaktionen.....	162

Unterrichtung der Geldwäschemeldestelle.....	164
Verbot der Informationsweitergabe	165
Aufbewahrung von Aufzeichnungen.....	167
Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldung.....	169
Schulung der Mitarbeiter.....	171
Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	173
Was ist konkret zu tun?	175
Quellenverzeichnis	178

Rechtshinweis

Der Inhalt dieses Buches stellt keine abschließende und keine vollständige Information dar. Eine individuelle, unternehmensspezifische Betrachtung sowie gegebenenfalls die Inanspruchnahme von spezialisierten (Rechts-)Beratern kann durch die Inhalte dieses Buches nicht ersetzt werden. Die Inhalte dieses Buches stellen keine Rechtsberatung dar, und geben lediglich den Wissens- und Erfahrungsstand der Autoren auf Basis der zum Zeitpunkt des Verfassens geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Januar 2019) wieder. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Irrtümer und Fehler nicht auszuschließen, ebenso wird für die Richtigkeit des Inhalts keine Gewähr übernommen. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Wörtern gewählt. Damit wird keinesfalls das jeweils andere Geschlecht benachteiligt. Alle Geschlechter mögen sich von den Inhalten dieses Buches gleichermaßen angesprochen fühlen.

Vorwort

In den letzten Jahren haben sich die Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung rasant weiterentwickelt und auch der internationale Druck auf den Finanzplatz Österreich ist zunehmend gestiegen.

Über die letzten Jahre hinweg waren es hauptsächlich Vertreter des Finanzsektors, also insbesondere Banken und größere Versicherungen, die in die Pflicht genommen wurden. Diese Tendenz war maßgeblich dadurch begünstigt, dass die für den Nicht-Finanzsektor zuständigen Aufsichtsbehörden in der Vergangenheit nicht besonders aktiv waren.

„Geldwäschebekämpfung ist Sache der Banken“ ist ein Satz, den ich während meiner Zeit als Leiterin der Geldwäschemeldestelle in abgewandelter Form von unterschiedlichsten Berufsgruppen gehört habe. Das Ergebnis dieser Vorgangsweise liegt heute auf der Hand: Eine deutliche Verwarnung durch die FATF und eine lächerlich niedrige Zahl an Verdachtsmeldungen aus Hoch-Risiko-Segmenten wie dem Immobilienhandel und der Juwelierbranche.

Dies und auch ein beständiges Wegsehen (oder nicht Hinsehen) im Bereich der gewerblichen Bürodienstleistungen hat dazu geführt, dass Österreich als favorisiertes Investitionsland für Geschäftsleute aus dem Osten gilt: freundlich, sicher und leicht zugänglich. Egal ob man ein Unternehmen gründen, eine Immobilie erwerben oder viel Bargeld loswerden möchte. Es ist an der Zeit für einen Richtungswechsel.

Spätestens seit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie ist der Nicht-Finanzsektor auch in Österreich in den Fokus der Behörden gerückt. Die Einhaltung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen betrifft alle Meldeverpflichteten zu gleichen Teilen und es ist nicht mehr zeitgemäß, die Verantwortung zu den Banken auszulagern.

Aus der Sicht der Praxis kann ich sagen, dass jeder Verpflichtete eine andere Seite der Medaille sieht. Auch wenn am Ende des Tages bei einem Immobiliengeschäft eine Bank steht, so bekommt der Bankmitarbeiter einen ganz anderen Kunden zu sehen als der Immobilienmakler bei der Besichtigung oder der Notar bei der Vorbereitung des Geschäftes. Kriminelle neigen dazu dorthin abzuwandern, wo der geringste Rechtfertigungsbedarf besteht. Daher kann Geldwäsche nur dann erfolgreich verhindert werden, wenn alle an einem Strang ziehen.

Die branchenübergreifende Einhaltung der Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen kann jedoch nur dann funktionieren, wenn es einen einheitlichen Standard für alle gibt. Sonst findet lediglich eine Abwanderung der Kunden in das Nebengeschäft statt. Dieser Standard kann nur erreicht und aufrechterhalten werden, wenn es spürbare Konsequenzen für die Nichteinhaltung von Melde- und Sorgfaltsbestimmungen gibt. Die Konsequenz aus der bisherigen Praxis war daher die Stärkung aller Aufsichtsbehörden und die Verschärfung von Kontrollmaßnahmen im Nicht-Finanzsektor.

Gleichzeitig haben in der Praxis gerade Gewerbetreibende weniger Zeit und Ressourcen, sich mit Compliance-Themen zu beschäftigen. Besonders im Handelsgewerbe fehlt mitunter das notwendige juristische Wissen für komplexe rechtliche Fragestellungen und die finanziellen Ressourcen, externe Spezialisten zu beschäftigen.

Umso erfreulicher ist es, dass mit dem vorliegenden Buch ein praxisnahes, verständliches und umfassendes Nachschlagewerk geschaffen wurde. Den Autoren ist es gelungen, die zentralen Elemente der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einer kompakten und übersichtlichen Form zu präsentieren. Das Buch hat in meinen Augen das Potenzial, zu einem Standardwerk für Gewerbetreibende zu werden. Dazu möchte ich herzlichst gratulieren!

Dr. Elena Scherschneva, MA
Wiener Neustadt, am 08. Januar 2019

Geldwäsche-Prävention wird immer wichtiger

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind keine Kavaliersdelikte. Das Einschleusen von Vermögenswerten aus illegalen Quellen in den legalen Wirtschaftskreislauf – die Geldwäsche – sowie das Unterstützen von terroristischen Aktivitäten jeder Art – die Terrorismusfinanzierung – können Wirtschaft und Gesellschaft großen Schaden zufügen.

Die Europäische Union hat daher in den vergangenen Jahren den Kampf gegen Geldwäsche massiv intensiviert. Der ursprüngliche Kampf richtete sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität sowie den Drogen- und Menschenhandel. Heutzutage richtet sich der Kampf auch gegen Steuerhinterziehung und Korruption sowie gegen Terrorismus und das Verbreiten von Massenvernichtungswaffen.

Wirtschaftskriminalität und Korruption können sowohl dem Staat als auch einzelnen Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden zufügen. Dazu kommt, dass dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung negativ beeinflussen kann, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Zwar kommt bei der Geldwäsche-Prävention den Finanzmärkten große Bedeutung zu, da sie besonders dazu geeignet sind, illegal erworbene finanzielle Mittel zu verstecken, ihre Herkunft zu verschleiern und sie in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Doch die europäische Union hat im Zuge des verstärkten Kampfes die Pflicht zum Anwenden besonderer Sorgfaltspflichten auch auf andere Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftstreibende ausgedehnt.

Diese Pflichten dürfen keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden. Ganz abgesehen von den Sanktionen, die betroffenen Gewerbetreibenden drohen, wenn sie Verstöße begehen. Darüber

hinaus können Staaten, welche in Gesetzen sowie bei der Aufsicht die international vereinbarten Standards nicht konsequent umsetzen, als „Schmuddeldestinationen“ (Zitat der österreichischen Finanzmarktaufsicht aus den *Fakten, Trends und Strategien 2019*) gelten und auf einer von der FATF¹ eigens dafür geschaffenen Liste landen – und damit weltweit gebrandmarkt werden.

Typische Irrtümer bezüglich Geldwäsche

- „Wir sind eine so kleine Firma, uns betrifft das nicht.“
- „Unsere Produkte/Unsere Dienstleistungen sind für Geldwäsche nicht geeignet.“
- „Wir nehmen gar kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet.“
- „Bei uns wird alles über ein Bankkonto bezahlt. Daher besteht keine Gefahr der Geldwäsche.“
- „Uns geht das nichts an, unsere Bank prüft das eh.“
- „Geldwäscher und andere Kriminelle erkennen wir schon zehn Meter gegen den Wind.“
- „Wir haben nur Kunden, die wir jahrelang kennen. Geldwäsche kommt bei denen nicht vor.“

¹ Financial Action Task Force on Money Laundering, kurz FATF, das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mehr zur FATF im Abschnitt **Nationale Risikoanalyse Österreichs**.

Wovon sprechen wir überhaupt?

Es gibt keinen wirklich gesicherten Ursprung für den Begriff Geldwäsche. Aber zwei amüsante Herleitungen, deren Wahrheitsgehalt die Autoren nicht überprüfen können.

Eine Geschichte erzählt, dass der Begriff Geldwäsche seinen Ursprung in der Zeit der US-amerikanischen Prohibition (1919 bis 1933) hat. Zur damaligen Zeit florierten die Geschäfte der Mafia und des legendären Mafia-Bosses Al Capone. Dieser soll sein aus illegalen Einnahmequellen stammendes Vermögen unter anderem in Wasch-Salons investiert haben, um es so in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Al Capone soll sein schmutziges Geld mit Investitionen in Wasch-Salons weißgewaschen haben. Die Legende besagt, dass daraus der Begriff Geldwäsche entstanden ist.

Etwas realistischer erscheint die Geschichte, dass ebenfalls in den wilden 1930er Jahren gehobene Hotels und Restaurants in den USA ihren Gästen anboten, schmutzige Münzen sauber zu waschen. Dieser Service war angeblich sehr beliebt, um zum Beispiel Trinkgelder mit glänzenden Münzen bezahlen zu können. Auch daraus könnte der Begriff Geldwäsche entstanden sein.

Die drei Phasen der Geldwäsche

Ausgangspunkt der Geldwäsche sind stets strafbare Handlungen beziehungsweise Vermögenswerte, die aus einer strafbaren Handlung stammen oder für das Begehen einer strafbaren Handlung eingenommen wurden (Details dazu finden Sie unter **Begriffsdefinitionen** sowie weiter unten in diesem Abschnitt). Oftmals handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um Geld. Den Versuch, dieses aus illegalen Quellen stammende Geld in den regulären, sprich legalen

Nationale Risikoanalyse Österreichs

Die letzte nationale Prüfung Österreichs durch die eingangs erwähnte *Financial Action Task Force on Money Laundering*, kurz FATF, erfolgte im Jahr 2015. Die im Herbst 2015 veröffentlichte *Nationale Risikoanalyse* Österreichs zeigte Mängel hinsichtlich der nationalen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf.

Die Ergebnisse dieser Prüfung können in dem 230-seitigen Dokument nachgelesen werden, welches über die Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) zum kostenfreien Download bereitgehalten wird.

Wie wir später im Zusammenhang mit der unternehmensspezifischen Risikobewertung noch darlegen, haben Gewerbetreibende beim Erstellen ihrer eigenen, internen Risikoanalyse unter anderem auch die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse zu beachten. Daher werfen wir an dieser Stelle einen etwas ausführlicheren Blick in die Erkenntnisse der FATF aus dem Jahr 2015.

Die *Nationale Risikoanalyse* Österreichs hat den Zweck, Bedrohungen und Bedrohungsfaktoren, die sich aus kriminellen Aktivitäten, wie zum Beispiel Vortaten und gewissen Phänomenen, ableiten lassen, zu ermitteln und zu bewerten. Auch potentielle Schwachstellen des nationalen Systems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen anhand von politischen, wirtschaftlichen, sozialen, technologischen und legislativen Faktoren ermittelt und bewertet werden. Aus den Ergebnissen sollen unter anderem Maßnahmen, Prioritäten und Strategien abgeleitet werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen.

Vierte Geldwäsche-Richtlinie der EU

Der europäische Gesetzgeber beschäftigt sich schon seit Jahrzehnten mit dem Thema Geldwäsche-Prävention, genau gesagt seit dem Jahr 1980. Nachdem die FATF im Jahr 1990 ein Thesenpapier mit vierzig Empfehlungen herausgegeben hat, folgte im 1991 die erste Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union, die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG).

Zehn Jahre später, im Jahr der Terroranschläge auf die Twin Towers in New York am 11. September 2001, folgte die zweite Geldwäsche-Richtlinie der EU. Aus Anlass dieser folgenschweren Terrorattacke ergänzte die FATF im Jahr 2003 ihre Thesen, und bereits 2005 folgte die dritte Geldwäsche-Richtlinie.

Im Mai 2015 verabschiedete der europäische Gesetzgeber die derzeit zur Anwendung kommende vierte Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015), die seit 25. Juni 2015 in Kraft ist und nach einer Übergangsfrist beziehungsweise Vorbereitungszeit von zwei Jahren von den EU-Mitgliedstaaten seit 26. Juni 2017 national umgesetzt und angewendet wird.

Während die erste Geldwäsche-Richtlinie der EU noch mit 3.400 Worten das Auslangen fand, erstreckt sich die vierte Geldwäsche-Richtlinie bereits auf über 23.000 Wörter. Dies mag auch als Indiz dafür gewertet werden, wie intensiv sich der europäische Gesetzgeber mit dieser Thematik beschäftigt und wie komplex die Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention schon geworden sind. Die kommende fünfte Geldwäsche-Richtlinie berücksichtigt unter anderem erstmals virtuelle Währungen und deren Handelsplätze.

Vielleicht wollte der österreichische Gesetzgeber gegenüber der FATF Pluspunkte sammeln, indem er das auf der vierten Geldwäsche-Richtlinie basierende Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, kurz

Neue Entwicklungen bei der Geldwäsche

Gewerbetreibende haben auf Basis ihrer unternehmensspezifischen Risikobewertung über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Geldwäsche-Prävention zu verfügen, die nicht nur die bei sich selbst ermittelten Risiken berücksichtigen, sondern auch jene Risiken, die auf Unionsebene und auf mitgliedstaatlicher Ebene ermittelt wurden. Daher werfen wir an dieser Stelle einen Blick in den *Lagebericht Geldwäscherei 2017* des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2017, der unter anderem auf neue Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche eingeht.

Hawala-Finanzsystem: schnell und diskret

Das Bundeskriminalamt erkennt im Nutzen des Hawala-Systems eine illegale Finanzdienstleistung. Hawala bedeutet in der wörtlichen Übersetzung aus dem Arabischen in etwa „wechseln“, „überweisen“ und „Vertrauen“. Das Hawala-Finanzsystem ist ein global verbreitetes informelles Überweisungs- und Transaktionssystem, dessen Wurzeln im Vorderen und Mittleren Orient liegen. Seine Wurzeln reichen etwa 1.200 Jahre zurück bis ins frühe Mittelalter.

Im Kern des Hawala-Systems steht das Vertrauen, das unter anderem auf gemeinsamen sprachlichen, religiösen und ethnischen Werten der beteiligten Personen basiert. Im Hawala-System kann Geld schnell, kostengünstig und vertraulich transferiert werden.

Das folgende Beispiel beschreibt den schematischen Vorgang einer Überweisung unter Nutzung des Hawala-Systems. Es verdeutlicht, dass damit illegalen Geldströmen, die keinerlei Kontrollen unterliegen, Tür und Tor geöffnet wird. Genau dies macht es für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu attraktiv.

Wer wird in die Pflicht genommen?

Ausgehend von der vierten Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union werden jene Berufsgruppen, die von den jeweiligen Gesetzen zur Geldwäsche-Prävention umfasst sind, im Allgemeinen als *Verpflichtete* bezeichnet.

Gemäß Paragraf 365m1 der österreichischen Gewerbeordnung gelten die Bestimmungen bezüglich *Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* für die folgenden Gewerbetreibenden, und zwar sowohl für natürliche als auch für juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften.

Handelsgewerbetreibende und Versteigerer

Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer sind nur dann von den Bestimmungen umfasst, wenn sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen getätigt wird, zwischen denen eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint.

Warum erst Bargeldgeschäfte über 10.000 Euro? Die EU-Geldwäscherichtlinie geht davon aus, dass Kreditinstitute ihren Verpflichtungen nachkommen und daher hundert Prozent des unbaren Zahlungsverkehrs überwacht werden, wodurch Gewerbetreibende geldwäscherechtliche Verpflichtungen nur hinsichtlich ihrer Bargeldgeschäfte treffen

Der Begriff „Handelsgewerbetreibender“ kommt in der gesamten Gewerbeordnung mit ihren 381 Paragrafen ausschließlich im Zusammenhang mit der Geldwäsche-Prävention vor. Die Gewerbeordnung kennt auch keine passende Begriffsdefinition. Es ist jedoch

Begriffsdefinitionen

Zum besseren Verständnis der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie dem gesetzeskonformen Anwenden der Bestimmungen in der Praxis ist es unverzichtbar, die Grundbegriffe zu kennen.

Geldwäsche

(§ 365n Z 1 GewO)

Unter den Begriff Geldwäsche fallen laut österreichischer Gewerbeordnung alle Straftatbestände gemäß Paragraph 165 des Strafgesetzbuches unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren (so genannte Eigengeldwäsche).

Was so augenscheinlich kurz als „§ 165 StGB“ genannt wird, ist in der Praxis eine lange Liste an Vorstraftaten. Denn Paragraph 165 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches definiert Geldwäscherei wie folgt:

Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren, (...)

Ein so genannter Vermögensbestandteil gemäß Paragraph 165 Absatz 5 des Strafgesetzbuches rührt, wie auch in der *Nationalen Risikoanalyse Österreichs* nachzulesen ist, unter anderem dann aus einer

Strafbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht die Gewerbeordnung in Paragraph 366b entsprechende Strafbestimmungen und Sanktionen vor.

Für das Unterlassen einer umgehenden Verdachtsmeldung oder dem Erteilen von erforderlichen Auskünften an die Geldwäschemeldestelle sieht die Gewerbeordnung Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro vor. Für das Verletzen der sonstigen Bestimmungen betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können Geldstrafen von bis zu 20.000 Euro verhängt werden.

Im Falle besonders schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße oder einer Kombination davon hat die Behörde folgende Maßnahmen zu treffen:

- die öffentliche Bekanntgabe des Verpflichteten sowie die Art des Verstoßes (die Finanzmarktaufsicht nennt diese Pflicht in ihren *Fakten, Trends und Strategien 2019* „Name & Blame“, also übersetzt namentlich machen und blamieren),
- eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Höhe von 1 Million Euro.

Besondere Erwähnung findet im Zusammenhang mit den Sanktionen die Berufsgruppe der Versicherungsvermittler. In Form der natürlichen Person beträgt die Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro, bei juristischen Personen bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes – Umsatz wohlgemerkt, nicht Gewinn! – gemäß dem letzten Jahresabschluss.

Im Zusammenhang mit dem erwähnten „Name & Blame“ hat die Behörde rechtskräftige Entscheidungen, mit denen verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen wegen eines Verstoßes verhängt werden, „*unverzüglich, nachdem der betroffene Gewerbetreibende*

Was sind Ihre Pflichten?

Die sich aus der Gewerbeordnung ergebenden Pflichten hinsichtlich der Maßnahmen zum Verhindern von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind je nach Art und Größe des Unternehmens mehr oder weniger umfangreich. Sie basieren, wie bereits mehrfach erwähnt, auf den Vorgaben der vierten Geldwäsche-Richtlinie, und erlauben das dem jeweiligen Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeiten angemessene Umsetzen.

In der Praxis kann also zum Beispiel auf die Art der angebotenen Dienstleistungen und Waren, die Größe des Unternehmens, die angesprochenen Zielgruppen beziehungsweise Kundengruppen und die vorhandenen Vertriebskanäle Rücksicht genommen werden. Logischer Weise werden sich die geforderten Maßnahmen bei einem Einzelunternehmer, zum Beispiel Finanzdienstleister oder Unternehmensberater, anders gestalten als bei einem österreichweit tätigen Handelsunternehmen mit dutzenden Filialen, oder einem Industriebetrieb, der international Produktionsmaschinen oder Maschinenteile verkauft.

Was allerdings letztendlich als angemessen betrachtet werden kann – und ob dies auch die Behörde zum Beispiel im Rahmen einer Prüfung so sieht – bleibt dem jeweiligen Verpflichteten überlassen. Der Ermessensspielraum des einzelnen Gewerbetreibenden ist groß, was einerseits guten Gestaltungsspielraum bietet, aber andererseits auch die Gefahr, dass die Behörde im Fall der Fälle anderer Meinung ist. Eine Einzelfallbetrachtung ist jedenfalls in den meisten Fällen angebracht.

Wichtig aus Sicht der Autoren ist, dass die getroffenen Maßnahmen durchdacht und gegenüber den Behörden argumentiert werden können. Alleine die Tatsache, dass sich Verpflichtete nachweisbar Gedanken über Maßnahmen zum Verhindern von Geldwäsche

Unternehmensspezifische Risikobewertung

Gemäß Paragraf 365n1 der Gewerbeordnung haben Gewerbetreibende im Rahmen einer Risikobewertung *„angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“* zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind Risikofaktoren in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen sowie Transaktionen oder Vertriebskanäle zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen, die im Unternehmen umzusetzen sind, haben beziehungsweise dürfen in einem *„angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens“* zu stehen.

Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass Dienste des Gewerbetreibenden für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Durch risikobasiertes ausgestaltet von innerbetrieblichen Maßnahmen, der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sowie der Meldepflichten ist die missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Gewerbetreibenden wirksam zu verhindern.

Die unternehmensspezifische Risikobewertung steht im Zentrum der zu treffenden Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nur wenn Verpflichtete die ihnen drohenden Risiken kennen, können sie sich und ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Beispielsweise dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn sich aus der Risikobewertung für die jeweiligen Geschäftstätigkeiten tatsächlich geringe Risiken hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben. Ohne so einer Risikoanalyse können Gewerbetreibende gar nicht das Ausmaß der angemessenen und notwendigen Maßnahmen ermitteln. Sie ist das Fundament für sämtliche risikobasierte und angemessene

Feststellen und Überprüfen der Identität

Das Feststellen und Überprüfen der Identität des (potentiellen) Kunden, seiner gegebenenfalls vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Eigentümer durch den verpflichteten Gewerbetreibenden stellt eine der zentralen Sorgfaltspflichten dar. In den gesetzlichen Bestimmungen – der Gewerbeordnung ebenso wie zum Beispiel im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – wird jedoch stets nur lapidar von der Identifizierung gesprochen. Dabei kann es sich allerdings um eine durchaus herausfordernde Aufgabe handeln, die gemäß unseren Erfahrungen in der Praxis zu oft auf die leichte Schulter genommen wird.

Wir wollen dieser grundlegenden Sorgfaltspflicht daher einen eigenen Abschnitt widmen. Und selbst dieser eigene Abschnitt wird nur den wesentlichsten Aspekten des Identifizierens gerecht, das Eingehen auf sämtliche Spezialfälle würde den Rahmen sprengen. Wir orientieren uns dabei an den Richtlinien, die die Finanzmarktaufsicht in ihrem Rundschreiben *„Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“* vom 18. Dezember 2018 veröffentlicht hat. Zwar ist die Finanzmarktaufsicht nicht die für Gewerbetreibende zuständige Aufsichtsbehörde, aber gerade die Finanzmarktaufsicht dürfte jene Behörde sein, die bezüglich der Maßnahmen zur Geldwäsche-Prävention die meisten Erfahrungen vorweisen kann. Deren Richtlinien können daher als „State of the Art“ betrachtet werden.

Wir erleben in der Praxis oft, dass sich Verpflichtete von Kunden einfach eine Ausweiskopie per E-Mail zusenden lassen, und meinen, dass damit die betreffende Person ausreichend identifiziert ist. Dem ist nicht so. Damit ist maximal die Identität festgestellt. Für das korrekte Identifizieren muss noch ein zweiter Schritt folgen, nämlich das Überprüfen.